

Niederschrift Nr. 8

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen
am Montag, 2. Dezember 2019, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:34 Uhr

Anwesend sind:

Frau Daniela Donarski als Vorsitzende
Herr Claus Jasper
Frau Isabel Schmoll
Herr Carsten Junge
Herr Hans-Jörg Karstens
Frau Sabine Lindemann
Frau Fam Gundlach

Entschuldigt fehlen:

Herr Ulrich Schütt
Herr Jörg Sötje

Als Gäste anwesend:

zwei Einwohner*innen
zwei Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
Gemeindearbeiter
Frau Sabrina Fock, Presse

Von der Verwaltung:

Frau Ulrike Soldwedel als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bedankt sich die Vorsitzende bei der Freiwilligen Feuerwehr für die geleistete Brandwache. Außerdem geht der Dank für das Aufstellen der Sirene an alle Mitglieder der Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Tagesordnung um Tagesordnungspunkt

17. Löschwasserbrunnen

sowie

19. Personalangelegenheiten

zu erweitern. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Ferner stellt die Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

19. Personalangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 09.09.2019
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Mitteilungen der Sozialausschussvorsitzenden
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.07.2019
6. Geldanlagen
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 - 2023
8. Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2020
9. Haushaltsplan Freiwillige Feuerwehr für 2020
10. Aktuelle Informationen zum Umbau des Feuerwehrgerätehauses
11. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Hundesteuer; hier: Neufassung
12. Haushaltsplan und Stellenplan der KiTa Pustebume für 2020
13. Finanzierung Dörfergemeinschaftshaus
14. Bau- und Wegeangelegenheiten
15. Entschlammung und Abfuhr von Klärschlamm aus der Kläranlage
16. Aktualisierung der Innenentwicklungspotenzialanalyse
17. Löschwasserbrunnen
18. Eingaben und Anfragen

Nicht öffentlich

19. Personalangelegenheiten

Öffentlich

20. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Der anwesende Wehrführer Ulf Brandt berichtet, dass es in der Feuerwehr erneut zwei Abgänge zu verzeichnen gibt. Die Sollstärke von 27 Personen kann nicht erreicht werden. Derzeit sind 19 ausgebildete Feuerwehrkameraden in der Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen aktiv. Es laufen derzeit schon Aktionen, um neue Mitglieder für die Feuerwehr zu gewinnen.

TOP 2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 09.09.2019

Die Niederschrift Nr. 7 der Sitzung vom 09.09.2019 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 3. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende berichtet über die zahlreichen Termine, an denen sie seit der letzten Sitzung teilgenommen hat.

TOP 4. Mitteilungen der Sozialausschussvorsitzenden

Die Vorsitzende des Sozialausschusses berichtet über den erfolgreichen Adventsbasar, der am vergangenen Wochenende stattgefunden hat.

Als in der Vorweihnachtszeit anstehende Termine werden der lebendige Adventskalender am 12.12.2019 und das Verteilen der Weihnachtspräsente an die Senioren des Dorfes genannt.

Die Vorsitzende gibt eine Vorschau auf das Jahr 2020.

Das Richtfest für das Dörfergemeinschaftshaus steht an und evtl. soll ein Flohmarkt veranstaltet werden.

TOP 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.07.2019

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.100,00 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.0791019 Gebäude – und Liegenschaftsmanagement <i>Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen</i> Ansatz: 0,- €	Anschaffung Spülmaschine im Gemeinderaum	378,99 €
111007.0891019 Gebäude – und Liegenschaftsmanagement <i>Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 0,- €	Baggerarbeiten Beet Kita	358,19 €
126001.0xxxx – Deckungskreis 14 Gemeindewehren <i>Maschinen, technische Anlagen</i> Ansatz: 41.000,- €	Anschaffung MTW	404,21 €
573002.5271000 Dörfergemeinschaftshäuser <i>Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen</i> Ansatz: 0,- €	Sektgläser, Kaffeebecher, Boxen, Regale	171,99 €
611001.5371000	Finanzausgleichsumlage an das	562,- €

Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen <i>Finanzausgleichsumlage</i> Ansatz: 6.800,- €	Land	
611001.5372002 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen <i>Finanzausgleichsumlage</i> Ansatz: 6.800,- €	Finanzausgleichsumlage an den Kreis	562,- €
Gesamt:		2.437,38 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.0800000 Gebäude – und Liegenschaftsmanagement <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 0,- €	Einbauküche	2.194,- €
111007.5241000 Gebäude – und Liegenschaftsmanagement <i>Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen</i> Ansatz: 7.200,- €	Kosten Strom, Wasser Gas, Abfall	2.015,89 €
611001.5372020 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen <i>Amtsumlage</i> Ansatz: 204.200,- €	Umlageerhöhung durch Beschluss Amtsausschuss	6.136,- €
Gesamt:		10.345,89 €

Beschluss:

Ein Beschluss ist nicht zu fassen, da die Mehraufwenden/-auszahlungen durch die liquiden Mittel gedeckt werden.

TOP 6. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 - 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	971.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	962.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	8.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	871.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	894.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	123.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,63 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
2. Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.100 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2020

Nach § 2a Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein haben die Feuerwehren seit dem Haushaltsjahr 2017 jährlich einen Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse aufzustellen.

Dieser Plan ist von der letzten Mitgliederversammlung der Feuerwehr aufgestellt und genehmigt worden und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Haushaltsplan Freiwillige Feuerwehr für 2020

Der Bedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen liegt vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen beschließt den Bedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Jahr 2020. **Der Bedarfsplan für das Jahr 2020 liegt dem Originalprotokoll bei.**

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Aktuelle Informationen zum Umbau des Feuerwehrgerätehauses

Die Vorsitzende berichtet, dass im Geschäftsbereich Bau derzeit keine Kapazitäten frei sind. Die neue Kollegin, die im Januar 2020 ihren Dienst im Amt Eider antritt, wird sich der Planung des Umbaus des Feuerwehrgerätehauses umgehend annehmen. Die Gelder für die Baumaßnahme müssen bis Ende März 2020 abgerufen werden.

TOP 11. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
für den 1. Hund nach § 4	165,00 €
für jeden weiteren Hund nach §	615,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LD SG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung

oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Haushaltsplan und Stellenplan der KiTa Pustebume für 2020

Der Haushaltsplan und Stellenplan für die KiTa Pustebume liegt vor.

Beschluss:

Dem vorgelegten Haushaltsplan und dem Stellenplan der KiTa Pustebume für das Jahr 2020 wird zugestimmt. **Der Haushalts- und Stellenplan ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.**

Stimmenverhält

einstimmig

TOP 13. Finanzierung Dörfergemeinschaftshaus

Baukosten Dorfgemeinschaftshaus	800.000,00 €
Zuweisungen vom Land	450.000,00 €
Eigenmittel	<u>350.000,00 €</u>

300.000,00 € der Eigenmittel sollten durch Kreditaufnahme finanziert werden.

Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 ist ein KIF-Darlehen in Höhe 262.500,00 € beantragt worden. Des Weiteren sollte ein Teilbetrag der Eigenmittel durch Kreditaufnahme bei der KfW in Höhe von 37.500,00 € mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 10 Jahren finanziert werden.

Aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) ist jedoch nur ein Darlehen als Teilfinanzierung in Höhe von 150.000,00 € bewilligt worden. Somit sind noch 150.000,00 € zu finanzieren.

Gemäß Rücksprache mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein beträgt der Zinssatz für ein Kommunaldarlehen mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 20 Jahren ca. 0,60 % und mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 30 Jahren ca. 1,00 % (Stand: 13.11.2019).

Bei einer Finanzierung durch ein Kreditinstitut werden zu gegebener Zeit verschiedene Banken / Sparkassen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Mit dem Kreditprogramm 208 bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur an.

Aktuell bietet die KfW auch Darlehen mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 20 Jahren an.

Zinssätze und Laufzeiten

Zinskonditionen

Tagesaktueller Zinssatz p. a. in Prozent: Sollzins, gültig bis 15 Uhr des betreffenden Bankarbeitstages:

Datum	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung				
	10/2/10	20/3/10	20/3/20	30/5/10	30/5/20
12.11.2019	0,01 %	0,01 %	0,46 %	0,09 %	0,62 %
11.11.2019	0,01 %	0,01 %	0,48 %	0,11 %	0,65 %
08.11.2019	0,01 %	0,01 %	0,46 %	0,06 %	0,63 %
07.11.2019	0,01 %	0,01 %	0,42 %	0,02 %	0,58 %
06.11.2019	0,01 %	0,01 %	0,43 %	0,03 %	0,60 %

Der tagesaktuelle Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10 Uhr veröffentlicht.

Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet und jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig.

Der Zinssatz wird wahlweise für die ersten 10 oder die ersten 20 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Teilabrufen gilt die beim ersten Teilabruf gewählte Zinsbindungsfrist auch für Folgeabrufe.

Bei einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren wird das vorzeitige Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 (1) 2. Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Teilbetrag der Eigenmittel durch Kreditaufnahme in Höhe von 150.000,00 € bei der KfW mit einer Laufzeit von 10 Jahren und Zinsbindung von 10 Jahren sowie 0 tilgungsfreien Jahren zu finanzieren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Bau- und Wegeangelegenheiten

Stellvertretend für den Bauausschussvorsitzenden berichtet Frau Schmoll von der Bauausschusssitzung.

Straßeneinläufe an der B 5

Einige der Straßeneinläufe an der B 5 sind defekt und müssen dringend ausgetauscht werden. Deshalb empfiehlt der Bauausschuss der Gemeindevertretung die Sanierung der defekten Straßeneinläufe.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen beschließt den Austausch der defekten Straßeneinläufe.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Schweißgerät – Neuanschaffung

Das in die Jahre gekommene Schweißgerät ist defekt. Deshalb empfiehlt der Bauausschuss der Gemeindevertretung die Neuanschaffung eines Schweißgerätes, das auch Alu schweißen kann.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen beschließt die Anschaffung eines neuen Schweißgerätes, mit dem auch Alu geschweißt werden kann.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Außenanlagen Dörfergemeinschaftshaus

Nach eingehender Diskussion hat sich der Bauausschuss für das Angebot der Fa. Heino Grimm ausgesprochen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Auftragserteilung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen beschließt, den Auftrag für die Außenanlagen am Dörfergemeinschaftshaus an Fa. Heino Grimm aus Süderdorf zu vergeben.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Außerdem sind folgende Bereiche besprochen worden:

Breitband: Es kann noch überhaupt nicht abgesehen werden, wann der Breitbandausbau in Rehm-Flehde-Bargen beginnen wird.

Schlichtinger Chaussee – Rohrbruch: Diese Arbeiten werden von der Straßenmeisterei ausgeführt.

Weißer Moorweg: Diese Straße ist in einem desolaten Zustand. Ein zunächst mündlich unterbreitetes Angebot schließt mit einer Summe von ca. 2.000,00 Euro nur für die Vorarbeiten ab. Die Firma soll zum Vor-Ort-Gespräch eingeladen werden um genaueres zu besprechen.

Pumpe „Alte Meierei“: Die Anwohner haben offensichtlich die Pumpe „zugebaut“. Die Anwohner wurden aufgefordert, die Pumpe „begehrbar“ zu machen.

Umgestaltung der Außenanlagen am Dörferegemeinschaftshaus: Hier hat die Vorsitzende bei der ETS einen Zuschussantrag gestellt, der leider keine Zustimmung erhielt. Für 2020 soll ein erneuter Antrag gestellt werden.

Bushaltestelle bei „Harry und Wiebke“: Es wird darüber diskutiert, ob hier ein Buswartehäuschen aufgestellt werden soll. Man kommt aber überein, dass man dieses Buswartehäuschen dann auf privatem Grund aufstellen müsste. Solche Konstellationen haben in der Vergangenheit schon für Unmut gesorgt, weshalb man von diesem Vorhaben jetzt Abstand nimmt.

Funkmast Telekom: Die Telekom teilt mit, dass an der Gemeindegrenze zu Krempel ein Funkmast aufgestellt werden soll.

Spielgeräte: Für die Anschaffung von zwei Toren, einer Nestschaukel und eines Kletterturmes für U3 Kinder ist ein Zuschussantrag gestellt worden. Ein Bescheid steht noch aus.

Digitales Geschwindigkeitsmessgerät: Aus der Einwohnerschaft ist die Frage nach der Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessgerätes aufgekommen. Die Gemeindevertretung kommt überein, dass ein solches Gerät zum jetzigen Zeitpunkt nicht angeschafft werden soll.

TOP 15. Entschlammung und Abfuhr von Klärschlamm aus der Kläranlage

Die Vorsitzende berichtet, dass die Ausschreibung für die Klärschlammabfuhr bereits gemacht wurde. Es wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, die Auswertung bleibt abzuwarten. Die Maßnahme muss bis Februar/März 2020 abgeschlossen worden sein.

TOP 16. Aktualisierung der Innenentwicklungspotenzialanalyse

Im Gemeindegebiet steht derzeit lediglich ein Grundstück zum Verkauf. Das ist das Ergebnis einer Befragung von Grundstücksbesitzern im Ort.

TOP 17. Löschwasserbrunnen

In einigen Bereichen der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen ist die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet.

Im Bereich Birkenweg soll deshalb jetzt ein Löschwasserbrunnen errichtet werden. Es sind mehrere Angebote eingegangen. Favorisiert wird (auch vom Kreis Dithmarschen) das Angebot der Firma Mengel aus Vaale.

Auf die Gemeinde kommen laut Angebot der Firma Mengel Kosten in Höhe von 13.760,00 Euro zu. Sollte sich beim Bohren des Brunnens wider Erwarten herausstel-

len, dass für den Brunnen zusätzlich eine Pumpe benötigt wird, erhöhen sich die Kosten auf ca. 20.988,00 Euro.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen beschließt den Bau eines Löschwasserbrunnens. Dieser soll am Birkenweg gebaut werden. Der genaue Standort muss vor Ort festgelegt werden, immer vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei nicht um Privatgrund handeln soll.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 18. Eingaben und Anfragen

Die Vorsitzende berichtet, dass im Jahr 2019 insgesamt zehn Stück Badekarten gekauft wurden. Hierfür zahlte die Gemeinde Zuschüsse in Höhe von 145,00 €.

Die Vorsitzende wirbt noch einmal für den Termin des lebendigen Adventskalenders am 12.12.2019.

Die Vorsitzende bittet alle Gemeindevertreter auch bei der diesjährigen Weihnachtsaktion für die Senioren um Unterstützung. Das Verteilen der Weihnachtstüten startet am 15.12.2019 um 8.30 Uhr.

Die nächste Gemeindevertretersitzung findet am 09.03.2020 statt.

TOP 20. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist kein Gast mehr anwesend. Deshalb werden keine Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil bekanntgegeben.

(Donarski)
Vorsitzende

(Soldwedel)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)